

## **Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Pfaffenhausen für den Ortsteil Schöneberg** vom 31.10.2001

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- 1993 (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Pfaffenhausen folgende

### **Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Pfaffenhausen für den Ortsteil Schöneberg:**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.
- (2) Der Markt erhebt
  - Grabgebühren
  - Bestattungsgebühren
  - sonstige Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an den Markt erteilt hat,
- d) wer die Kosten veranlasst hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch den Markt zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt für

ein Familiengrab	153,40 €
ein Einzelgrab	61,40 €
ein Kindergrab	15,40 €

(2) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt bei

Familiengräber	für 10 Jahre	76,70 €
Einzelgräber	für 10 Jahre	30,70 €
Kindergräber	für 5 Jahre	7,70 €

(3) Wird eine Grabstätte belegt und erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus, so beträgt die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingelegten Leiche je Jahr der Verlängerung 1/20stel der Gebühr nach Absatz 1 und 2.

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

Für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes und der sonstigen Anlagen (Leichenhaus, Friedhofmauer usw.) verlangt der Markt eine jährliche Gebühr. Diese beträgt für

ein Familiengrab	10,-- €
ein Reihengrab	10,-- €
ein Einzelgrab	10,-- €

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Tätigkeit des Leichenwärters sowie für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) sind mit dem vom Markt benannten Totengräber abzurechnen.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 15,35 €.

(3) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche beträgt 20,50 €.

(4) Die Nebenkostenpauschale (Desinfektion, Reinigung etc.) beträgt 10,25 €.

### **§ 7 Sonstige Gebühren**

(1) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(2) Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung der in § 14 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Pfaffenhausen genannten Anlagen | 5,-- €  |
| b) für die nachträgliche Genehmigung der vorgenannten Anlagen  | 12,50 € |

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen vom 17.01.1980 außer Kraft.

Pfaffenhausen, 31. Oktober 2001

gezeichnet

Ludwig Notz  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.11.2001 in der Geschäftsstelle der VGem zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.11.2001 angeheftet und am 30.11.2001 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 17.01.2002

gezeichnet

Depprich  
Leiter der Geschäftsstelle

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird beglaubigt.

Pfaffenhausen, den 17.01.2002

Depprich  
Leiter der Geschäftsstelle